

## **Vorvertragliche Informationen**

### **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen**

#### **Keine Berücksichtigung von nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 a Abs. 2 OffenlegungsVO) sind wir verpflichtet, Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse und die Nichtberücksichtigung von nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen darzulegen. Weitergehend besteht die Verpflichtung, die Ergebnisse dieser Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von den angebotenen Finanzdienstleistungen zu erläutern.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und auf die Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sogenannten Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können. Eine Begrenzung findet beispielsweise durch Anwendung von „ESG-Ausschlusskriterien“ statt. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die dahingehend ein erhöhtes Risikopotential aufweisen.

Für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen wird das Institut die Berichterstattung von Emittenten zu den nicht finanziellen Risiken berücksichtigen. Dabei kann sich das Institut auch der Auswertung Dritter bei den jeweiligen Emittenten bedienen. Nachhaltigkeitsrisiken werden entsprechend den Anlagezielen des Kunden und der daraus entwickelten Anlagerichtlinien in die Investitionsentscheidung des Instituts einbezogen.

Gegenwärtig liegen keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse für die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der von dem Institut angebotenen Finanzdienstleistungen vor. Tendenziell ist zu erwarten, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise negativ auf die Rendite von Finanzdienstleistungen auswirken können.

Das Institut bewirbt innerhalb seiner Dienstleistungen keine ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen.

Ebenso wenig wird mit der von dem Institut angebotenen Finanzportfolioverwaltung eine nachhaltige Investition angestrebt. Entsprechend sind weitergehende Transparenzvorgaben aus Art. 8 und 9 der Verordnung 2019/2088 für das Institut nicht relevant. Ebenso wenig wird mit den Dienstleistungen des Instituts eine direkte Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt.

Der Umgang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen ist in den unternehmensinternen Organisationsrichtlinien festgelegt. In diesen Richtlinien sind auch die Kriterien für die Vergütungspolitik der Mitarbeiter fixiert. Die Kriterien der Vergütungspolitik stehen im Einklang mit dem Umgang zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen (Art. 5 OffenlegungsVO).

Die BMS Finanz Consulting GmbH hat ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen auf die Umwelt und die Governance (z.B. Klimaveränderung, Wasserqualität, Artenvielfalt, Bekämpfung von Korruption, Verhinderung schlechter Unternehmensführung)

im Rahmen unserer Anlageentscheidungen zu vermeiden. Allerdings sind die rechtlichen Vorgaben nach derzeitigem Sachstand aufgrund der bestehenden sowie noch drohender bürokratischer Rahmenbedingungen unzumutbar und nicht umzusetzen. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt. Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit leider daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidung die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen. Folglich sind wir gehalten, in diesen vorvertraglichen Informationen zu erklären, dass wir jene vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 7 Abs. 2 OffenlegungsVO).

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handlung nichts an unserer großen Bereitschaft ändert einen Beitrag zu einem nachhaltigeren und ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

München, den 01.01.2023

Birgit Miehle